

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 30/2023 vom 16. Juni 2023

Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz: Beschluss des Bundestages

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wird der Bundesrat voraussichtlich dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) zustimmen. Der Entwurf ist als (**Anlage 1**) beigefügt.

Durch das PUEG ergeben sich demnach folgende Änderungen für den Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung:

- Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung wird um 0,35 Prozentpunkte auf 3,4 % angehoben.
- Der Kinderlosenzuschlag wird um 0,25 Prozentpunkte auf 0,6 % angehoben. Damit ergibt sich für Kinderlose insgesamt ein neuer Beitragssatz von 4,0 %.
- Versicherte mit mehreren Kindern erhalten ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind für jedes Kind einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Der Abschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder (im Fall des vorzeitigen Versterbens) vollendet hätte.

Beispiele zum Beitragssatz:

Beitragssatz für Versicherte ohne Kind:	4,0 % (=3,4 % + 0,6 %)
Beitragssatz für Versicherte mit einem Kind:	3,4 %
Beitragssatz für Versicherte mit zwei Kindern:	3,15 % (= 3,4 % - 1 x 0,25 %)
Beitragssatz für Versicherte mit drei Kindern:	2,9 % (= 3,4 % - 2 x 0,25 %)
Beitragssatz für Versicherte mit vier Kindern:	2,65 % (= 3,4 % - 3 x 0,25 %)
Beitragssatz für Versicherte mit fünf Kindern:	2,4 % (= 3,4 % - 4 x 0,25 %)
Beitragssatz für Versicherte ab sechs Kindern:	2,4 % (= 3,4 % - 4 x 0,25 %)

Die genannten Beispiele gehen davon aus, dass die Kinder jeweils das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wenn die Kinder über 25 Jahre alt sind, gilt für alle Eltern wieder einheitlich ein Beitragssatz von 3,4 % (Begrenzung der Abschläge auf die Erziehungszeit). Zudem ist zu beachten, dass sich durch die vorgesehenen Abschläge der Beitragsanteil des Arbeitgebers nicht reduziert.

Insofern regelt § 59a SGB XI, dass sich die aus der Beitragssatzdifferenzierung resultierende Entlastung ausschließlich bei dem vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil auswirkt. So reduziert sich beispielsweise bei Beschäftigten mit zwei und mehr Kindern ausschließlich der Beitragsanteil des Arbeitnehmers am Pflegeversicherungsbeitrag, nicht jedoch der Beitragsanteil des Arbeitgebers.

Beschäftigte, die diesen Beitragsabschlag beanspruchen wollen, müssen ihrem Arbeitgeber Anzahl und Alter der Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachweisen.

Nach erheblicher Kritik der Arbeitgeberverbände an der hierdurch entstehenden bürokratischen Belastung für die Arbeitgeber, will der Gesetzgeber jetzt zumindest bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickeln, das dann von den Arbeitgebern genutzt werden kann (§ 55 Abs. 3c SGB XI).

Übergangsweise gilt für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 ein vereinfachtes Nachweisverfahren (§ 55 Abs. 3d SGB XI). Der Nachweis gilt in dieser Zeit auch dann als erbracht, wenn die versicherte Person (bspw. Beschäftigte) auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle (bspw. Arbeitgeber) oder der Pflegekasse die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern im Rahmen einer Selbstauskunft mitteilt.

Um die Beschäftigten über die Änderungen zum Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung zu informieren und auf ihr Mitwirken zur Beitragsermittlung hinzuwirken, hat die BDA einen Musterinformationsbrief entworfen (**Anlage 2**).

Ferner stellen wir Ihnen ein Muster für eine „Freiwillige Selbstauskunft gegenüber dem Arbeitgeber zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Ermittlung des Beitrages zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI“ zur Verfügung (**Anlage 3**). Bitte beachten Sie, dass bzgl. der Verwendung des Musters für eine freiwillige Selbstauskunft nach § 94 Abs. 1 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates besteht und dieser im Vorfeld seine Zustimmung erteilen muss. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Spruch der Einigungsstelle.

Abhängig von dem Geburtsmonat und Geburtsjahr der Kinder gelten unterschiedliche Fristen für die Erbringung des Nachweises. Demnach gilt unserem Verständnis nach Folgendes:

- **Kinder, die vor dem 1. Juli 2023 geboren sind:**

Die Nachweise wirken vom 1. Juli 2023 an (vgl. § 55 Abs. 3b S. 1 SGB XI). Geht der Nachweis zeitlich nach dem 1. Juli 2023 ein, muss der Arbeitgeber bezüglich des nunmehr zu berücksichtigenden Abschlags Korrekturabrechnungen durchführen.

Erfolgt der Nachweis für **zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geborene Kinder** innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht (vgl. § 55 Abs. 3b S. 1 SGB XI). Diese Regelung entspricht der derzeit geltenden Gesetzeslage. Ansonsten wirkt der Nachweis ebenfalls erst vom 1. Juli 2023 an.

- **Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden:**

Die Nachweise wirken ab Beginn des Monats der Geburt (vgl. § 55 Abs. 3b S. 2 SGB XI). Es kommt auch hier nicht auf den Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises an (s. o.).

Wenn Arbeitgebern die Berücksichtigung der Abschläge ab dem 1. Juli 2023 nicht möglich ist, müssen sie die Abschläge im Rahmen einer Korrekturabrechnung rückwirkend bis spätestens zum 30. Juni 2025 erstatten (§ 55 Abs. 3d SGB XI). Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen (§ 27 Abs. 1 SGB IV).

- **Kinder, die ab 1. Juli 2025 geboren werden:**

Erfolgt der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird (§ 55 Abs. 3b S. 3 SGB XI).

Nutzt der Arbeitgeber ab 1. Juli 2025 das digitale Abrufverfahren, gilt der Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht (§ 55 Abs. 3b S. 3 SGB XI).

Die BDA hat eine FAQ-Liste zu den Änderungen des Beitragssatzes in der gesetzlichen Pflegeversicherung erstellt, die sich derzeit noch in der Abstimmung mit zwei Bundesministerien und dem GKV-Spitzenverband befindet. Sobald uns die abgestimmte FAQ-Liste vorliegt, werden wir diese per Rundschreiben an Sie weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann

Anlagen